

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 35.

Zabrze, den 29. August

1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Auf Grund des § 321 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RÖBl. S. 989) wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.
2. „Untere Verwaltungsbehörde“ ist:
in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann);
in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.
3. „Ortspolizeibehörde“ ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.
4. „Gemeindebehörde“ ist:
 - a) in Städten der Magistrat; wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Bürgermeister (Oberbürgermeister);
 - b) in Landgemeinden der Gemeindevorsteher (in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau der Bürgermeister);
 - c) in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

5. Als „Gemeindeverbände“ im Sinne der § 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 11, 389 Abs. 2 des Gesetzes gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt wird:
die Provinzialverbände, die Kreisverbände und die Zweckverbände (Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 [G.S. S. 115] und Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom gleichen Tage [G.S. S. 123]), ferner in der Provinz Westfalen die Aemter, in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein der Lauenburgische Landeskommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, in Hohenzollern der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

Berlin, den 30. Juli 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
J. A.: Dr. Freund.

Der Königl. Regierungs- und Baurat Dr. Burgemeister in Breslau ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Schlesien für die Zeit vom 7. Mai 1912 bis dahin 1917 wiedergewählt und in diesem Amt vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unterm 14. Juni d. Js. bestätigt worden.

Oppeln, den 2. Juli 1912.

Der Regierungspräsident.

J. B.:
gez. Erbslöb.

I. c. XVIII/XVI. 2/721.

I. 7266.

Zabrze, den 27. August 1912.

Herr Kreis-Schulinspektor Schmitz ist vom 2. bis 23. September 1912 beurlaubt und wird durch den Kreis-Schulinspektor Schulrat Polakel vertreten.

I. 7287.

Zabrze, den 28. August 1912.

Der Königl. Kreisarzt, Herr Medizinalrat Dr. Tracinski ist vom 28. August bis 9. September 1912 beurlaubt und wird in den Amtsgeschäften durch den Königl. Kreisarzt Herrn Dr. Salzwedel in Olmitz vertreten.

I. 7125.

Zabrze, den 26. August 1912.

Die Herausgabe des unlängst in einer Neuauflage erschienenen Werkes „Die Wohnplätze des deutschen Reichs“, Leutnant a. D. Brundow in Friedenau, Wielandstraße Nr. 11, hat sich entschlossen, Behörden beim direkten Bezuge des Werkes vom Herausgeber auf den seinerzeit festgesetzten Preis von 30 Mark einen Rabatt von 15 % zu gewähren.

Das Werk kann zur Anschaffung empfohlen werden.

III. 7083.

Zabrze, den 21. August 1912.

Das Obstbau-Institut der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Liegnitz hat für Herbst 1912 und Frühjahr 1913 eine Verkaufsliste für Obstbäume aller Art herausgegeben.

Da es sich das vorgenannte Institut zur Aufgabe macht, zur Hebung und Verbesserung der Obstbaumzucht nur gutes Pflanzenmaterial, in den Sorten des schlesischen Normalobstfortimentes abzugeben, mache ich Interessenten auf dieses Angebot aufmerksam.

Die Verkaufsliste kann von dem Institut bezogen oder auch im Büro des Landratsamtes eingesehen werden.

III. 7127.

Zabrze, den 23. August 1912.

Im Verlage von Julius Springer in Berlin N., Monbijonplatz Nr. 3, ist das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein“, enthaltend eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege (eben in einer neuen (fünfzehnten) durchgesehenen und in Einzelheiten geänderten Ausgabe erschienen. Das Buch, dessen weiteste Verbreitung zu wünschen ist, kostet kartoniert 1 Mark, in Leinwand gebunden 1,25 Mark, bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren 1 Mark.

III. 7189.

Zabrze, den 24. August 1912.

Die Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin hat sich bereit erklärt, die in ihrem Verlage erscheinenden „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“, die die beamteten Ärzte und Tierärzte zum Preise von Mark 7,75 jährlich beziehen, auch den Behörden vom 1. Juli 1912 ab zum ermäßigten Preise zu liefern.

Der gewöhnliche Abonnementspreis beträgt jährlich Mark 12,50. Auf diesen Betrag wird die Buchhandlung den Behörden bei Einsendung der Postquittungen für den Jahrgang Mark 4,05, für ein halbes Jahr Mark 2,03 zurückvergüten.

Die Portokosten fallen den Beziehern zur Last.

Die Postquittungen sind der Verlagsbuchhandlung zum 1. Dezember j. Js. einzusenden.

M. 5077.

Zabrze, den 22. August 1912.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings durch den Direktor des Zeughauses, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. von Ubsch, in den Grenzboten „ein Aufruf zur Sammlung der Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeiten“ veröffentlicht worden, in welchem der Verfasser auf die große Bedeutung solcher Schriftstücke hinweist. Die Sammlung soll Briefe und Tagebücher, Soldatenliederbücher, Notizbücher und sonstige Schriftstücke aus Kriegszeiten umfassen und zwar die Briefe pp. aus dem Felde, wie aus der Heimat. Statt der Originale genügen beglaubigte Abschriften und Abdrücke. Da der historische Wert dieser Schriftstücke, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen in ihrer breitesten Masse entnehmen kann, nicht zu verkennen ist, entschloß sich der Herr Minister der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten, der Anregung Folge zu geben. Zur Durchführung des Unternehmens wurde eine besondere Kommission eingesetzt und für die Sammlung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen aus Kriegszeiten eigene Sammel- und Aufbewahrungsstellen in verschiedenen königlichen Bibliotheken eingerichtet. Soll die Sammlung jedoch von Erfolg begleitet sein, wird die nachdrücklichste Unterstützung der Besitzer von solchen Schriftstücken wie aller in Betracht kommenden Stellen der Geistlichkeit der Lehrerschaft, der Selbstverwaltungsorgane, Krieger-, Geschichts- und sonstiger Vereine erforderlich sein. Staatliche Mittel können für diesen Zweck allerdings nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Schriftstücke werden sowohl geschenkwiese wie unter Vorbehalt des Eigentumsrechts angenommen. Für den Kreis Zabrze werden sie im hiesigen Landratsamte jederzeit entgegen genommen und gesammelt an die königliche Universitätsbibliothek in Breslau übersandt. Bei Schriftstücken, welche nach dem Willen der Besitzer einstweilen sekretiert werden sollen, wird deren Wunsch gemäß verfahren.

J. 68.

Zabrze, den 27. August 1912.

Betrifft Angestelltenversicherung.

Im Herbst d. Js. werden voraussichtlich die Wahlen der Vertrauensmänner nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) stattfinden. An den Wahlen können sich nur diejenigen Angestellten beteiligen, die im Besitz einer Versicherungskarte sind.

Versicherungspflichtig sind:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung; Büroangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,

4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher.

Versicherungsfrei sind:

1. die im Betriebe oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16 des Verf. Ges. für Angest.) gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für **Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten**,
2. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
3. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
4. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 des Gesetzes anzuwenden ist,
5. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.
6. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte und ihrer beruflichen Tätigkeit.

Nach der „Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen“ vom 20. Juni 1912 ist besonders folgendes zu beachten:

1. Das Versicherungsgesetz für Angestellte erstreckt sich nur auf **Angestellte**, d. h. solche Personen, welche weder zu der handarbeitenden Bevölkerung noch zu den Unternehmern gehören. **Der Umstand, daß der Angestellte nach der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig ist, befreit ihn nicht.**
2. Versicherungspflichtig sind alle Angestellten, die im Deutschen Reiche beschäftigt werden, gleichviel ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, verheiratet, verwitwet oder ledig, Inländer oder Ausländer sind.
3. Ein Angestelltenverhältnis liegt nicht vor, wenn mehrere Personen sich gemeinsam bei demselben Unternehmen beteiligen, ohne daß einer zu dem anderen oder einem der anderen in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht.
4. **Alter.** Der Versicherungszwang beginnt mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahres. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht mehr neu in die Versicherung aufgenommen.
5. **Berufsfähigkeit.** Eine Person, deren Arbeitsfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen oder infolge Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist, gilt als berufsunfähig und ist von der Angestelltenversicherung ausgeschlossen.
6. **Entgelt.** Die Tätigkeit muß gegen Entgelt erfolgen. Sachbezüge gelten auch als Entgelt. Auch solche Angestellte, die einen Jahresarbeitsverdienst von weniger als 2000 Mark haben, sind versicherungspflichtig, dagegen nicht Angestellte mit mehr als 5000 Mark Jahresarbeitsverdienst.

7. **Versicherungspflichtige.** Einen gewissen Anhalt bieten Steuerzettel und Quittungskarte. Im übrigen ist zu bemerken:

a) **Angestellte in leitender Stellung** sind Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger Tätigkeit berufen sind, also z. B. die Betriebsdirektoren in Industrie und Bergbau, die Leiter kaufmännischer Betriebe, die Verwalter größerer Landgüter.

Diese Personen sind versichert, wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Ob eine Beschäftigung im Haupt- oder Nebenberuf ausgeübt wird, bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnisse der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts.

b) **Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung** — sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet (vgl. Ziffer 7 a). Hierunter sind im Gegensatz zu den Arbeitern, Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen und Dienstboten alle diejenigen Angestellten in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, in privaten und öffentlichen Verwaltungen und im Haushalte begriffen, deren Tätigkeit nicht hauptsächlich auf körperlicher Arbeit beruht. Es fallen also auch Personen darunter in einer über das Maß der Betriebsbeamten und Werkmeister hinaus gehobenen Stellung, insbesondere auch Angestellte mit Hochschulbildung. In welche Klasse der Angestellten, ob unter die Betriebsbeamten, Werkmeister oder anderen Angestellten im Zweifelsfalle die einzelne Person zu bringen ist, darauf wird weniger Gewicht zu legen sein. Es kommt hauptsächlich darauf an, daß nicht Personen, welche der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehören, der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterworfen werden. Hierauf ist daher besonders zu achten und in Zweifelsfällen durch Befragung festzustellen, was der Betreffende seiner Meinung nach ist und welche hauptsächlichsten Arbeiten er in seinem Beruf auszuführen hat. Es empfiehlt sich auch, von größeren Firmen Listen ihrer nach ihrer Ansicht versicherungspflichtigen Angestellten zu erbitten.

c) **Büroangestellte** fallen, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet (vgl. Ziffer 7 a), unter das Versicherungsgesetz für Angestellte, wenn sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Ausgeschlossen sind also auch hier diejenigen, die hauptsächlich Handarbeit verrichten, wie Bürodienner, ferner Personen, die lediglich abschreiben, sei es mit der Hand oder der Maschine. Versicherungspflichtig sind dagegen insbesondere Personen, die in Rechtsanwaltsbüros Schriftsätze anfertigen und Kostenrechnungen aufstellen. Die Art der Tätigkeit der Büroangestellten ist durch Befragung genau festzustellen.

d) **Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken.** Als Handlungsgehilfen gelten nur die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Personen.

e) **Bühnen- und Orchestermitglieder.** Ein Schauspieler, Artist oder Musiker ist versicherungspflichtig, wenn er Mitglied einer Bühne oder eines Orchesters ist. Wann dies der Fall ist, muß nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Voraussetzung ist jedenfalls, daß sich die Schauspieler, Artisten und Musiker einem Dirigenten oder sonstigen Unternehmer derart unterordnen, daß sie als abhängig, nicht als Mitunternehmer anzusehen sind.

Schauspieler, Artisten oder Musiker, die nicht Bühnen- oder Orchestermitglieder sind, können gleichwohl Angestellte des Inhabers eines Lokals sein. In diesem Falle sind sie versicherungspflichtig nach Ziffer 7 b.

f) **Lehrer und Erzieher.** Ihre Tätigkeit richtet sich auf die geistige Entwicklung auf dem Gebiete der höheren und elementaren Wissenschaften und der schönen Künste, sowie auf die Bildung des Charakters und Gemüts. Dahin gehört auch die Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten, soweit sie dem Erziehungszwecke dient.

Zur Lehrtätigkeit gehört nicht der vom Erziehungszwecke losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in körperlichen und mechanischen Fertigkeiten, wie er in Reit- und Schwimmanstalten, Fahrrad-instituten, von Fecht- und Tanzlehrern oder Schneiderinnen erteilt wird. Personen, welche solchen Unterricht in abhängiger Stellung erteilen, sind **Gewerbegehilfen**. In besonderen Fällen können sie „andere Angestellte“ (Ziffer 7 b) sein.

Lehrer und Erzieher gelten auch dann als versicherungspflichtig, wenn sie nicht in einer Schulanstalt unterrichten oder Hauslehrer sind, sondern aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, indem sie in die Häuser gehen oder in der eigenen Wohnung den Unterricht erteilen.

Lehrer und Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind, unterliegen der Versicherung nicht.

Um die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlen zu ermöglichen, soll mit der Ausgabe der Aufnahme- und Versicherungskarten alsbald begonnen werden. Zu diesem Zwecke gehen den **Ausgabestellen, d. i. die Ortspolizeibehörden**, folgende Bordrucke zu:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Aufnahmekarte, | } | für jeden zu versichernden Angestellten je ein Exemplar. |
| 2. Versicherungskarte, | | |
| 3. Belehrung über die Ausfüllung der Aufnahme- und Versicherungskarten durch die Angestellten, | | |
| 4. kurze Anleitung für die Ausgabe der Aufnahmearten und Ausstellung der Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung. | } | für jede Ausgabestelle 2 Exemplare zum dienstlichen Gebrauch. |

Der Bedarf der Bordrucke ist geschätzt, sollte ein größerer erforderlich sein, dann ist er **sofort** hier anzumelden.

Ueber die Ausgabe und Annahme der Aufnahmearten und die Ausstellung der Versicherungskarten ergibt im übrigen die „Anweisung für die Ausgabestellen der Angestelltenversicherung“ vom 18. Juli 1912 alles Nähere. Diese Anweisung, wie auch die „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherte Personen“ vom 20. Juni 1912 werden durch Sonderbeilage des Regierungsamtsblatts veröffentlicht und den Ausgabestellen übersandt werden.

Ueber die Abholung der Aufnahme- und Versicherungskarten durch die Angestellten ergeht besondere Bekanntmachung.

Der e. Königliche Landrat.

K. A. I. 10693.

Zabrze, den 26. August 1912.

Gelegentlich des am 4. September d. Js. in Tarnowitz stattfindenden Viehmarktes wird ein **Bullenmarkt** auf dem Viehmarktplatz am Schützenhause abgehalten werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Bullenhalter von der Abhaltung des Bullenmarktes in Kenntnis zu setzen, damit sie einen etwaigen Bedarf an Zuchtbullen auf diesem decken können.

Der e. Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Suermondt.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich hierdurch in Gemäßheit des Artikels 88 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 auf Grund der über die Zu- und Abgänge bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer geführten Kontrollen je eine Zugangs- und eine Abgangsliste für das 1. Halbjahr 1912 spätestens bis zum

15. September 1912

hierher einzureichen.

Die Zugangslisten sind nach Muster XXVI 1 und 2, die Abgangslisten nach Muster XXVII 1 und 2 aufzustellen. Die Listen 1 gelten für Besitzten mit einem Einkommen unter, die Listen 2 für die mit einem Einkommen über 3000 Mark. In diese Listen sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche einkommen- oder ergänzungssteuerpflichtig sind. Abgänge, welche im Ermäßigungswege entstanden sind, gehören nicht in die Abgangsliste, dagegen sind sämtliche Ermäßigungen im Einspruchs- und Berufungsverfahren aufzunehmen. Den Abgangslisten sind die zugehörigen Uebernahmeheläge Muster XXV b soweit sie hier nicht aufbewahrt sind, beizufügen.

Die auf der 1. Seite der Abgangsliste enthaltene Bescheinigung ist vom Ortsvorstande zu vollziehen.

Die Ursachen des Zuganges bezw. Abganges sind in Spalte 15 genau anzugeben, z. B. bei Zugängen: am zugezogen aus Kreis

bei Abgängen:

am nach Kreis überwiesen.

Bei den im Rechtsmittelverfahren ermäßigten Steuerpflichtigen ist der Abgang, wie folgt, zu begründen:

Durch Entscheidung der Veranlagungs-Berufungs-Kommission zu vom Nr. . . . von Mk. auf Mk. Einkommen- und von Mk. auf Mk. Ergänzungssteuer ermäßigt.

Ferner sind in den Listen die Summen der Spalten nicht von Seite zu Seite zu übertragen, sondern jede Seite ist für sich zusammenzuzählen, am Schlusse der Liste sind alsdann die einzelnen Seitensummen zusammenzustellen.

Die Zu- und Abgänge sind in der Reihenfolge, wie sie in den Kontrollauszügen stehen, in die Listen einzutragen, damit die laufende Nummer der Liste mit der des Kontrollauszuges übereinstimmt. Die in den Kontrollauszügen mit laufender Nummer **nicht** versehenen Ermäßigungen im Rechtsmittelverfahren sind am Schlusse aufzunehmen.

Die Formulare zu den genannten Listen sind in Neumann's Stadtbuchdruckerei in Gleiwitz und Czoch's Druckerei in Zabrze zu haben.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß der oben bezeichnete Einreichungstermin **pünktlich** innezuhalten ist.

Sollten bis zu diesem Termine die Listen nicht hier eingehen **oder nicht die richtigen Formulare** verwendet werden, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Gleiwitz, den 20. August 1912.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

J. B.: Witting, Gerichtsassessor.

Belanntmachung.

Der Schlosser Paul Dubek aus Zabrze Nord, Turmstraße Nr. 2 wird, da er stark dem Trunke ergeben ist, als Trunkenbold erklärt. III. S. VIII. 6109/12.

Zabrze, den 21. August 1912.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung

über das Ergebnis der Wahlen für das Berggewerbegericht zu Beuthen D.=S.
Zu Beisitzern des Berggewerbegerichts zu Beuthen D.=S. sind im Bezirke der I. Kammer Nord-Gleiwitz gewählt worden:

A. Aus den Arbeitgebern im Wahltermine vom 10. August 1912 folgende 3 Beisitzer:

1. Berginspektor Bernhard Schastol in Zabrze,
2. Berginspektor Johann Waniel in Mikultschütz,
3. Obersteiger Kurt Schroeder in Ludwigsglückgrube bei Biskupitz.

B. Aus den Arbeitern im Wahltermine vom 20. August 1912 folgende 3 Beisitzer:

1. Häuer Ignaz Merobisch in Mikultschütz,
2. Zimmerhauer Alois Brodkorb in Rokittnitz,
3. Häuer Stanislaus Gawoll in Zabrze.

Gleiwitz, den 23. August 1912.

Der Wahlkommissar.

Dahms, Berggrat.

Bekanntmachung.

Zwischen km 4,1 und 4,2 der Chaussee von Ludwigsglück nach Mikultschütz wird ein Montagegerüst aufgestellt, welches die Fahrbahn der Chaussee auf 5,7 m einschränkt. Wir geben Vorstehendes mit dem Ersuchen bekannt, an dieser Stelle während der Dauer der Montage langsam zu fahren und Kreuzungen von Wagen unter dem Montagegerüst zu vermeiden. Bei Dunkelheit ist die Baustelle beleuchtet.

Gleiwitz, den 24. August 1912.

Gewerkschaft Altenberg II, Abteilung für Sandversatz.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Zuführungswege zum Bahnhof Bielschowitz liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Bielschowitz vom 30. August ab 4 Wochen aus.

Doppeln, den 24. August 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Schöne Besizung

m. 7 Morg. Land u. Wiese zu verk. 
Aust. ert. Pachold in Altstadt, Kreis Namslau.

Zum Küssen

schön ist ein zartes, reines Gesicht mit rosigem, jugendfrischem Aussehen. Alles dies erzeugt:

Stedenpferd = Milienmilch = Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul

Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der

Milienmilch = Cream Dada

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich.

Tube 50 Pf. bei:

In Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, S. Glücksmann Nachfl., Ernst Gabriel, Löwendrogerie, Barbaradrogerie, S. Lampka, sowie in der Sternapotheke, in Biskupitz: Joseph Bialas, in Ruda: Paul Stalnik, in Zaborze: C. Poppe, Josef Skiba, Otto Karzberg, St. Barbara-Apotheke, und Königin Luise-Apotheke.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt
Druck von Max Czoch in Zabrze.